



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

Fünftes Kapitel. Gleichstellung der kathol. Kirche mit der evangelischen  
Landeskirche, 1854.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

Einsetzen geschah in der ersten Hälfte des März 1897. (Die Fenster im Schiff wurden schon im vorhergehenden Herbst fertiggestellt, aber wegen vorgerückter Jahreszeit nicht mehr eingesetzt; daher dort die Jahreszahl 1896.)

Das Jahr 1895 brachte einen neuen Beichtstuhl, Bedielung des Fußbodens unter den Bänken über den bisherigen Backsteinbelag, neue Bestuhlung und neue Sakristei-Schränke (Kosten rund 1400 Mark). Im Jahre 1896 wurde durch eine Spende eines Gemeindegliedes die Beschließung des Kirchenbodens ermöglicht. 1897 wurden Fassade und Turm mit Puz bekleidet. Die Ausführung weiterer Pläne mußte einstweilen aufgegeben werden, da sich Gelegenheit bot, in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Grundstück zu erwerben und so eine anderweitige Verwendung der vorhandenen Mittel notwendig wurde. (Vgl. § 27.) Im November 1900 wurde die Anlage für Gasbeleuchtung hergestellt und am 1. Dezember zum ersten Male Gottesdienst bei Auerlicht gehalten.

Der Paramente, besonders der Leinensachen, haben sich seit dem Jahre 1896 die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde mit noch größerem Eifer als sonst angenommen, einerseits durch regelmäßige Geldsammlungen, andererseits durch selbst angefertigte gehäkelte und gestickte Arbeiten.

---

### Fünftes Kapitel.

## Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, 1854.

---

### § 23.

#### Erfolglose Bemühungen um Aufhebung des Pfarrzwangs 1818—1826.

Nehmen wir nun den Faden der Entwicklung der Rechtsverhältnisse wieder auf. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

bestand noch strenger Pfarrzwang, d. h. die Katholiken in Lemgo wurden rechtlich zu der lutherischen Pfarrei gerechnet, in deren Bereiche sie wohnten. Durch den Prediger dieser Pfarre mußten sie taufen, trauen<sup>1)</sup> und beerdigen lassen; an diesen mußten sie Stolgebühren, Beichtgroschen, Ostereier u. dgl. entrichten; auch zu den Kirchen- und Schulsteuern der betreffenden Pfarre wurden sie herangezogen. Das Gotteshaus der Katholiken war den bürgerlichen Lasten unterworfen, während sonst öffentliche Gebäude davon frei waren. Ebenso war es mit den Reformierten in Lemgo, sowie mit den Katholiken und Lutheranern außerhalb Lemgos in reformierten Pfarrbezirken. Hierin eine Aenderung herbeizuführen, wurden seit dem Jahre 1818 mehrfach Schritte unternommen, zu denen die deutsche Bundesakte von 1815 die nächste Veranlassung war, und die schließlich zu dem Gleichstellungs-Edikt vom 9. März 1854 führten.

Unter dem 20. Dezember 1820 wandten sich die Katholiken Lemgos mit einer Eingabe an den Fürsten Leopold und baten, es mögen „der katholischen Einwohnerschaft dahier außer der bereits bewilligten Freiheit für die Religionsannahme der in gemischten Ehen erzeugten Kinder auch mit Erlöschung der Convention von 1786 Jura parochialia [Pfarr-Rechte] in jenem Umfange verliehen werden, wie solche das Jus canonicum [Kirchenrecht] bezeichnet“. Man verwies dabei auf Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte, worin es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse bürgerlicher und

<sup>1)</sup> Im Jahre 1830 hatte Pastor Uphaus sich herbeigelassen, einen katholischen Braumeister der Fürstlichen Brauerei Brake mit einer Lemgoer Katholikin zu trauen, da der Bräutigam versicherte, als er die Dispens des Konfistoriums von den Proklamationen abgeholt habe, sei ihm auf seine Anfrage gesagt worden, nun könne er sich von Pastor Uphaus trauen lassen. Es lag wohl auf seiten des Bräutigams ein Mißverständnis, auf seiten des Pastors Uphaus eine Unklugheit vor. Uphaus wurde wegen Annäherung von Pfarrrechten vom Magistrate zur Rechenschaft gezogen, erhielt mit Rücksicht auf sein hohes Alter (beinahe 80 Jahre) nur einen Verweis, für den Wiederholungsfall wurde ihm Suspension vom Amte angedroht, auch wurden ihm die Kosten (3 Taler) aufgelegt und das betreffende Paar wurde vom reformierten Pastor in Brake noch einmal getraut.

politischer Rechte begründen“, sowie auf die Ausführung dieses Artikels in den meisten deutschen Staaten. Da der Magistrat sich in seinem Gutachten über die Sache gegen eine Erweiterung der Rechte aussprach, erging am 16. Januar 1821 durch die Fürstliche Regierung der Bescheid: in politischer und bürgerlicher Beziehung sei Freiheit; in kirchlicher Hinsicht träten andere Rücksichten ein; was gewährt werden könne, sei gewährt; der Vertrag von 1786 und die Begnadigung des katholischen Geistlichen mit Gehalt [vgl. S. 79] lieferten den redendsten Beweis; Gemeinde werde lediglich zur Ruhe verwiesen.

Auch das General-Bikariat wurde damals wiederholt vorstellig in Detmold wegen Aufhebung des Pfarrzwanges. Am Ende eines Schreibens an die Regierung vom 28. November 1818 wegen der bei gemischten Ehen von dem katholischen Geistlichen in Falkenhagen zu erteilenden kirchlichen Benediction (vgl. § 48) bat es, daß „den katholischen Geistlichen in den fürstlich lippischen Landen, wie in mehreren protestantischen Staaten schon geschehen, die freie Ausübung aller Parochial-Rechte verstattet werden möge“. Darauf antwortete die Regierung in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1818, sie wünsche, daß die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem Heiligen Vater den besten Erfolg haben möchten. Hierauf entgegnete das General-Bikariat am Ende eines Schreibens vom 20. November 1820, der Artikel 16 der Bundesakte sei von einem besonderen Konfodate nicht abhängig gemacht, und bat wieder um ungehinderte Parochial-Rechte. Da aber das General-Bikariat in jenem Schreiben den Pastor Windthorst wegen seines Verhaltens in einer Sache<sup>1)</sup> in Schutz nahm, während die Regierung eine Zurechtweisung erwartet hatte, erklärte die Regierung am 23. Januar 1821, unter diesen Umständen werde die Geneigtheit, den Katholiken mehr Rechte zuzugestehen, sehr abnehmen.

Am 16. November 1825 wandte sich dann das General-Bikariat an den Fürsten und bat, „den erwähnten Pfarrzwang

<sup>1)</sup> Er hatte verlangt, daß gemischte Brautpaare die Benediction in der kathol. Kirche empfangen am selben Tage, an dem die Kopulation in der protest. Kirche stattfand, eine hierin unfolgsame Katholikin von den Sakramenten ausgeschlossen und überhaupt von gemischten Ehen abgeraten. Vgl. § 48.

nebst den aus demselben herrührenden Abgaben für die katholischen Bewohner Höchstdero Erbfürstenthums gnädigst aufzuheben und denselben eine freie Ausübung ihrer äußeren Religion mit Pfarrrechten mildest und gnädigst zu bewilligen“. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß in Preußen und anderen deutschen Ländern mit Rücksicht auf Artikel 16 der deutschen Bundesakte der Pfarrzwang aufgehoben sei und eine Erklärung des königlichen hannoverschen Kabinetts-Ministeriums vom 28. September 1824 beigelegt, worin Artikel 16 der Bundesakte ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß dadurch jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Konfessionen bereits aufgehoben sei, allen christlichen Religions-Parteien ungehinderte und freie Religions-Ausübung zustehende und Stolgebühren nur dem Geistlichen der eigenen Konfession zu entrichten seien.

Das Konsistorium äußerte sich dazu ablehnend; der verlangten uneingeschränkten Religionsübung könne eine zu weite Ausdehnung gegeben werden; Abgaben an andere Religionsverwandte ließen sich mit der Duldung wohl vereinigen; es fehle an einer authentischen Interpretation des Artikels 16 der Bundesakte, und die Reformierten in Lemgo ließen sich auch den Pfarrzwang gefallen; die Aufhebung des Pfarrzwanges in Preußen schein bloß örtlich stattgefunden zu haben; da der Pfarrzwang bei der protestantischen Konfession im Lande bestehe, so sei nicht abzusehen, warum bei den Katholiken eine Ausnahme zu machen sei; da im Lande keine katholische bischöfliche Behörde bestehe, so werde man zahllosen vexationen ausgesetzt sein; die Gleichstellung erfordere ein neues Regulativ zur Beurteilung aller auf die bestehenden Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde; die Katholiken würden ihre Glaubensgenossen ins Land zu ziehen suchen, was für dieses kein Vorteil wäre, usw. — Darauf erging am 7. Februar 1826 durch die Regierung der Bescheid, die bestehenden pfarrlichen Verhältnisse seien dem Kultus keiner Religions-Partei nachtheilig, beruhten auf Verträgen und Herkommen und könnten ohne Schmälerung wohlhergebrachter Rechte keine Veränderung erleiden; auch die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in den übrigen Theilen des Fürstentums seien dem Pfarrzwange unterworfen.

Hierauf erwiderte das General-Vikariat unter dem 16. Februar 1826 mit einer Eingabe an die Regierung, worin es hinwies auf die Beschränkungen, denen die mehr als 900 Katholiken Falkenhagens unterworfen wären, auf die an das protestantische Pfarrsystem zu leistenden Abgaben, die Religionsfreiheit der Juden, die günstigere Stellung der Protestanten in deutschen katholischen Ländern und zum Schlusse seine Bitte um Aufhebung des Pfarrzwanges wiederholte. — In ihrem Antwortschreiben vom 11. April 1826 erwiderte die Regierung, sich klammernd an den Wortlaut des Artikels 16 der Bundesakte, bürgerliche und politische Rechte würden niemand vorenthalten; für eine Veränderung der kirchlichen Verhältnisse spräche einzig die Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unangemessen erscheine; hier kämen mehr die pekuniären Interessen der Geistlichen als die der Untertanen in Konflikt; den Untertanen könne es gleichgültig sein, wem die Gebühren zugute kämen; bei der kirchlichen Verfassung des Landes hätten sich bisher sämtliche Untertanen, Katholiken nicht weniger als Protestanten, sehr wohl befunden.

Das General-Vikariat wiederholte seinen Antrag dann noch einmal in einer ausführlichen und eindringlichen Vorstellung vom 25. April 1826: es habe mit Wehmut und Befremden ersehen, daß Hochfürstliche Landesregierung keineswegs geneigt sei, die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht zu mildern; die Beschränkungen der Katholiken und die Abgaben derselben zu protestantischen Kirchen- und Schulzwecken seien weder im Naturrecht noch im positiv göttlichen Recht begründet, könnten also nur in bürgerlichen politischen Gesetzen begründet sein; es müsse den Katholiken tief kränken, wenn es ihm nicht erlaubt sei, seinem Vater, seiner Mutter, seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Geliebten nach ihrem Tode die letzte Ehre zu erweisen, ihre Leichen nach christkatholischem Brauche zu beerdigen, und man ihn dann noch zwingt, im Gefühle seines Schmerzes einem reformierten Prediger Stolgebühren zu zahlen, und er sich den Juden nachgesetzt sähe, denen eine Beerdigung ihrer Toten nach jüdischem Ritus verstattet würde; Pfarrer seien Pfarrer von Menschen, die mit ihm gleichen Glaubens wären; es sei verlegend für die Katho-

lifen, daß die religiösen Handlungen ihrer Geistlichen besteuert wären, um reformierte Prediger und Küster zu besolden; daß sie jenen Ostereier und Beichtgroschen reichen und ihnen Frondienste leisten müßten. Die höchstselige, unvergeßliche Fürstin Pauline habe vor Jahren mit Aeußerungen hoher und günstiger Gesinnungen und edler Huld Höchstdero Brautkleider der katholischen Kirche in Falkenhagen geschenkt, damit sie, in Paramente umgeschaffen, bei Verrichtung des reinsten Opfers der Liebe, beim hl. Messopfer, am Altare gebraucht würden. Und wie es unverbürgt verlautet habe, würde schon damals die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht gemildert und der Pfarrzwang aufgehoben sein, wenn nicht von gewisser Seite das Erscheinen des gewünschten Dekretes verhindert worden wäre.

Die Regierung verwies in ihrer kurzen Erwiderung vom 9. Mai 1826 auf ihre früheren Ausführungen; wenn es auch nicht außer ihrer Absicht läge, den Pfarrzwang zu gelegener Zeit aufzuheben, so müsse sich diese Maßregel doch auf das ganze Land und alle Konfessionen erstrecken; dabei träten aber so viele Rücksichten und Schwierigkeiten ein, daß an die Ausführung vorerst noch nicht gedacht werden könne. Uebrigens sähe das General-Bikariat die Sache, welche Wohlthatelbe anzuregen und zu verfechten sich berufen gefunden habe, in einem gar zu grellen Lichte an, da die hiesigen Untertanen so wenig in religiöser als politischer Hinsicht irgend einem Drucke unterworfen wären. — Damit ruhte die Sache vorerst.

#### § 24.

#### Erweiterung der Rechte des katholischen Geistlichen zu Lemgo durch die Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1840.

Als im Jahre 1838 wieder der Landtag versammelt war, wandten sich die Katholiken in Lemgo an diesen mit der Bitte, beim Fürsten zu besürworten, daß ihrer Gemeinde „die Parochial-Rechte in dem Umfange, wie solche die Bürger in Lippstadt längst genießen, huldreich verliehen und diese mit den evangelischen Gemeinden in Lemgo in dieser Beziehung völlig gleichgestellt werde“. Die Bittschrift wurde dem Landtage überreicht durch den Freiherrn

Franz Wilhelm von Wendt-Papenhausen, der als Deputierter der Ritterschaft dem Landtage angehörte. Er hoffe Gewährung vom Fürsten, sagt Freiherr von Wendt in einem begleitenden Schreiben, unter anderem auch deshalb, weil den Regenten des Landes durch die Säkularisation der benachbarten geistlichen Staaten, und durch die darin erfolgte allgemeine Aufhebung der milden Stiftungen und Klöster aus den Fürstentümern Minden, Paderborn und Münster bedeutende Revenüen im Lande anheimgefallen, die sie dem ursprünglichen Zwecke gemäß zum Besten der Kirchen und Unterrichts-Anstalten verwendet hätten. Zum Antrage selbst machte er die Einschränkung, daß den bis dahin angestellten protestantischen Geistlichen von den Katholiken die Gebühren weitergezahlt würden. — Die Petition wurde einer besonderen Kommission überwiesen, auf deren Vortrag in der Sitzung vom 16. August beschlossen wurde, „einen von dem Freiherrn von Wendt zu der Petition der katholischen Kirche in Lemgo gestellten und auf Gleichstellung jener mit den Rechten der protestantischen Konfessionen gerichteten Antrag anzunehmen und bei Serenissimo zur Berücksichtigung zu empfehlen“. Im Landtags-Abschiede des Fürsten vom 29. August 1838 heißt es bezüglich dieses Beschlusses, das vorgetragene Desiderium solle in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Sache ging an den Magistrat zu Lemgo zum gutachtlichen Bericht und zur Angabe der Höhe der von Katholiken gezahlten Stolgebühren. Der Magistrat war der Meinung, das Recht zu taufen und zu trauen bei rein katholischen Ehe- und Brautpaaren könne eingeräumt werden, nicht aber das Recht zu beerdigen; auch müßten die Stolgebühren stets den protestantischen Geistlichen verbleiben. Daneben wurde nachträglich auch die abweichende Meinung des einen Bürgermeisters zur Kenntnis gebracht, der sich für strenges Festhalten an den Bestimmungen von 1786 aussprach. Die Höhe der von Katholiken in den letzten 5 Jahren auf gekommenen Stolgebühren gab der Pastor von St. Nikolai auf 89 Taler, der von St. Marien auf ungefähr 15 Taler an, und im Pfarrbezirke von St. Johann gab es damals keine Katholiken. (Die meisten Katholiken wohnten also damals in der Altstadt.)

In Detmold folgte man, aber erst nach 2 Jahren, der milderer Ansicht. Am 20. Oktober 1840 erging nämlich an den Magistrat zu Lemgo folgende Verordnung:

„Dem Magistrate zu Lemgo ist bekannt, was für Anträge von den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen zu Gunsten der katholischen Gemeinde daselbst gemacht worden sind. Erhebliche Gründe gestatten zwar nicht, den Katholiken förmliche Parochialrechte einzuräumen, indeß haben doch Sere-  
nissimus, um den Anschein von Religionsdruck zu entfernen, Sich höchstgnädigst bewogen gefunden, die Befugnisse des katholischen Predigers zu Lemgo zu erweitern und zu dem Ende nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Es soll hinführo der katholische Geistliche auch zur Vor-  
nahme von Copulationen und Taufen ermächtigt seyn, voraus-  
gesetzt, daß beide Brautleute und resp. beide Eheleute der katho-  
lischen Confession angehören.

2. Die Führung des Kirchenbuchs verbleibt dem Bezirks-  
Pfarrer, welcher dafür die hergebrachten Stolgebühren auch ferner  
zu beziehen und in der Haupt- oder Pfarrkirche die Proclamationen  
zu verrichten hat.

3. Der katholische Geistliche darf eine Copulation oder Taufe  
nicht eher vornehmen, als bis bei dem Bezirks-Pfarrer, welcher  
das Kirchenbuch führt, die Anmeldung geschehen, alles Erforder-  
liche behufs der Eintragung erledigt und eine Bescheinigung darüber  
beigebracht ist.

4. Dem katholischen Geistlichen ist es selbstredend unbenommen,  
ein verstorbenes Mitglied seiner Gemeinde zur Ruhestätte zu be-  
gleiten. Allein religiöse Ceremonien sind dabei nicht gestattet,  
sowie auch Processionen und sonstige religiöse Aufzüge den Katho-  
liken gänzlich untersagt bleiben. Die Amtsverrichtungen des  
katholischen Geistlichen bleiben auf die Kirche und auf die Privat-  
wohnungen seiner Gemeinde-Glieder beschränkt.

Der Magistrat zu Lemgo wird angewiesen, sowohl die prote-  
stantischen als den katholischen Prediger von dieser Verfügung zur  
Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen und paritorische  
Anzeige davon in 14 Tagen zu erstatten.“

Der katholische Geistliche durfte jetzt also rein katholische Brautpaare trauen und die Kinder rein katholischer Ehepaare taufen; im übrigen blieb alles wie früher. Am 2. Februar (Lichtmeß) 1841 wurde in der katholischen Kirche vom damaligen Pastor Berens das erste Kind getauft (Karl Heinrich Leopold Bolzau, † 4. September 1842).

§ 25.

**Beschwerde der Lutheraner wegen des Pfarrzwanges, 1842.  
Der Bischof wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in  
Kappel und Lipperode, 1846.**

Wie früher die Katholiken in Lemgo, so wandten sich später auch die Lutheraner in Detmold an den Landtag wegen Aufhebung des Pfarrzwanges; sie beschwerten sich, sie müßten an die reformierte Kirche Stolgebühren zahlen, zu den Baukosten der reformierten Kirche beitragen, das Kirchenbuch der lutherischen Kirche habe keine fidem; lutherische Bürger müßten monatelang den Klingelbeutel in der reformierten Kirche umhertragen und würden dadurch dem lutherischen Gottesdienste entzogen. — Dazu beschloß der Landtag am 26. Januar 1843, dem Fürsten zu empfehlen: nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen Geistlichen in Falkenhagen und Lemgo, sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbietet, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in der reformierten Kirche gnädigst zu befreien. Der Landtags-Abschied vom 15. Februar 1843 lautete dahin, der Antrag solle geprüft und über die Entschließung auf dem nächsten Landtage Mitteilung gemacht werden. Diese Mitteilung erfolgte im Jahre 1845: die Lutheraner sind vom Klingelbeutel-Tragen in der reformierten Kirche sofort entbunden. Nicht minder wird beabsichtigt, die zwangsweise Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession aufzuheben; das ist jedoch erst bei Neube-

setzung der Pfarrstellen möglich. Bezüglich der Kirchenbuchführung muß es bei der bestehenden Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten. — Der Landtag nahm die Pfarrzwang-Angelegenheit als damit erledigt an.

Im Jahre 1846 hat der Bischof von Baderborn, die Katholiken in Kappel und Lipperode vom protestantischen Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung nach Lippstadt zu gestatten. Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium verwies auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenken und fand diese um so erheblicher „jezt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln erneuert hat. Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeiführen.“ Darauf erfolgte unter dem 4. August 1846 ablehnender Bescheid. (Vgl. § 57.)

Im folgenden Jahre empfahl der Landtag allgemeine Ablösung der Stolgebühren zu Lasten der Gemeinden, womit der Fürst im Landtagsabschied vom 27. Februar 1847 sich einverstanden erklärte; <sup>1)</sup> zur Ausführung kam es jedoch nicht.

#### § 26.

#### Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung und dem Fürsten, 1850.

Das bewegte Jahr 1848 brachte als Reichsgesetz die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848, die auch in Lippe am 10. Januar 1849 verkündigt wurden. Das gab Anlaß zu neuen energischen Versuchen, die Aufhebung des Pfarrzwanges herbeizuführen, wobei jezt die Katholiken in Lemgo und Detmold mit denen in Falkenhagen und Schwalenberg gemeinsam vorgingen.

Sehr lebhaften Anteil an diesen Bestrebungen nahm der Fürstlich Lippische Thurn und Taxische Postkommissar Maximilian

<sup>1)</sup> Verhandlung. d. lipp. Landtag. 1842, S. 178 u. 202; 1845, S. 140 u. 232; 1847, S. 185 u. 289.

Freiherr von Laßberg, ein rechter Edelmann, ein pflichttreuer Beamter, aber nicht minder ein treuer Sohn seiner Kirche. Der erste Schritt war eine Eingabe der katholischen Pastöre Bonden in Falkenhagen und Berens in Lemgo und des lutherischen Pastors Heinrichs in Detmold, welche der Regierung am 7. Januar 1850 überreicht wurde. Katholiken und Lutheraner machten gemeinsame Sache, damit nicht mehr die einen mit den andern getröstet werden könnten. Bisher nämlich, wenn die Katholiken vorstellig wurden, wurde ihnen erwidert: bei den Lutheranern (außerhalb Lemgo) sind die Verhältnisse ebenso; und kamen die Lutheraner, so wurden sie auf die Katholiken verwiesen, die in gleicher Lage wären. Man verwies in der Eingabe besonders auf §§ 15—17 der Grundrechte des deutschen Volkes, worin allen Religionsbekenntnissen unbeschränkte häusliche und öffentliche Uebung der Religion und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden wurde. Da diese Grundrechte am 10. Januar 1849 auch in Lippe verkündigt waren, so lebte man der Ueberzeugung, daß man eigentlich schon im Besitz aller Pfarrrechte sei, und daß es nurmehr einer Ausführungsverordnung bedürfe.

Unter dem 26. Februar erging von der Regierung die Antwort: Zufolge eines vom Konsistorium erstatteten Gutachtens würden die beiden katholischen Kirchengemeinden in Falkenhagen und Lemgo und die lutherische Gemeinde in Detmold hauptsächlich in drei Punkten für die Folge den Mitgliedern der reformierten Kirche gleichzustellen sein, 1. bezüglich der Stolgebühren (Entrichtung an die eigenen Geistlichen); 2. bezüglich der kirchlichen Steuern (Befreiung von der Beitragspflicht); 3. bezüglich des Rechts der Kirchenbuchführung.

„Daneben“, heißt es aber dann weiter, „ist jedoch Fürstliches Konsistorium der Ansicht, daß die Aufhebung dieser bisherigen Ungleichheiten unter den verschiedenen Konfessionen des Landes wegen der dabei in Frage kommenden Entschädigungsansprüche und sonstigen Schwierigkeiten bis zu der bevorstehenden neuen Organisation der reformierten Kirche, womit die obigen Punkte in mehrfacher Verbindung stehen, beruhen bleiben müssen. Obgleich nun die Vorbereitung der letzteren kirchlichen Umgestaltung dem Vernehmen nach bei der für diesen Zweck bestehenden

Kommission schon ziemlich weit vorgerückt ist, so wird voraussichtlich doch noch eine geraume Zeit darüber vergehen, bis die neue Organisation ins Leben treten oder bis wenigstens eine Entscheidung der obigen Punkte erfolgen kann.

Sollten daher die beiden ersten vorbenannten Gegenstände auf dem obigen Wege bis dahin nicht ohnehin erledigt werden, so beabsichtigt die Regierung, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sowohl § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1827 [Beitragspflicht bezüglich Kirchen- und Schulsteuern] hinsichtlich der betreffenden Kirchengemeinden aufgehoben, als auch wegen der bisher bezahlten Stolgebühren eine andere Einrichtung getroffen und zugleich für die Entschädigung der betreffenden Geistlichen ein Weg ausgemittelt wird.

Dagegen muß aber die dritte Frage wegen Einführung eigener Kirchenbücher jedenfalls bis dahin ausgesetzt werden, wo es feststeht, daß statt der Kirchenbücher nicht bürgerliche Standesbücher dem § 21 der Grundrechte gemäß eingeführt werden."

Dem Bischof Drepper von Paderborn, der sich für die Katholiken verwendet hatte, wurde dieselbe Antwort.

Was nun tun? Man hatte kein rechtes Vertrauen zu den Absichten der Regierung; man fürchtete, sie wolle die Sache nur hinschieben, um sie schließlich ganz im Sande verlaufen zu lassen. Es wurde jetzt ein Ausschuß von sieben Katholiken in Lemgo und Falkenhagen gewählt, welcher die Sache weiter betreiben sollte. Man dachte sich an die Zentral-Bundes-Kommission in Frankfurt zu wenden; vorher jedoch sollte noch ein Versuch gemacht werden bei der letzten und höchsten Instanz des Landes, beim Fürsten. Es wurde also eine eingehend begründete Beschwerdeschrift aufgesetzt, worin hingewiesen wurde auf den Westfälischen Frieden, Art. 5, § 1, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, § 63, auf die bereits oben erwähnte deutsche Bundesakte vom 8. Mai 1815, Art. 16 und besonders auf die gleichfalls bereits erwähnten deutschen Grundrechte. Die Juden, denen gegenüber letzteres Gesetz durchgeführt sei, ständen jetzt günstiger als die Katholiken, usw. Anfangs wollten sich die Lutheraner auch bei diesem Schritte beteiligen, traten jedoch nachher zurück, da ihr Pastor eben abwesend war. Am 12. Juni 1850

empfang der Fürst die Abordnung der Katholiken in Audienz, um die Beschwerdeschrift entgegenzunehmen, wobei Freiherr von Laßberg Führer und Sprecher war.

Am 18. Juni erging durch die Regierung die Antwort: „Auf die am 12. d. M. höchsten Orts eingereichte Vorstellung die Aufhebung des Pfarrzwanges betreffend wird im höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten erwidert, daß bürgerliche und politische Rechte den Katholiken nie vorenthalten sind; in dieser Beziehung ist weder in Folge der Bundesacte von 1815 noch der Grundrechte eine Verfügung zu treffen gewesen. Die Katholiken stehen bezüglich des Pfarrzwanges der evangelischen Kirche völlig gleich, indem namentlich die Reformirten in Lemgo und die Lutheraner in Detmold und in den übrigen Theilen des Landes die Stolgebühren an den Pfarrer der Gemeinde zu entrichten haben. Es ist indeß der gnädigste Wille Sr. Durchlaucht des Fürsten, daß die für den Zweck der Aufhebung dieser Einrichtung eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden; und es ist zu dem Behuf bereits Verfügung getroffen.“

Auch im Landtage kam die Pfarrzwang-Frage im Jahre 1850 wieder zur Sprache. Hier stellte nämlich der Abgeordnete Althof am 25. Februar den Antrag, der Landtag wolle beschließen: „Der Pfarrzwang zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken ist aufgehoben.“ Als dieser Antrag am 27. Februar zur Verhandlung stand, erklärte die Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Pfarrzwanges sowie über die Stolgebühren vorlegen zu wollen; man möge die Sache bis dahin vertagen. Der Abgeordnete Petri II. dagegen stellte den Antrag, beim Fürsten die unverzügliche Aufhebung des Pfarrzwanges zu beantragen. Es wurde jedoch schließlich ein Antrag des Abgeordneten Meyer angenommen, mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungs-Kommissars zur Tagesordnung überzugehen. Daß der Abgeordnete Meyer diesen Antrag gestellt hatte, wurde ihm vielfach übelgenommen, besonders auch von den Katholiken im Falkenhagener Bezirke. Dort hatte Meyer nämlich als Wahlkandidat auf dem Unger bei Rischenau vor dem versammelten Volke versprochen, auch die katholischen Angelegenheiten kräftig zu vertreten.

§ 27.

**Prozesse wegen Stolgebühren und Kirchensteuern; ein Gesetz-  
entwurf; der katholische Pastor Berens im lippischen  
Landtage, 1851; Vereidigungsfrage; Bewilligung  
des Läutens in Lemgo.**

Da man, wie bereits erwähnt, der Meinung war, daß der Pfarrzwang seit Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes eigentlich schon aufgehoben sei, so ging Freiherr von Laßberg auch auf dem Wege der Thatfachen vor; als ihm am 7. August 1849 ein Sohn geboren wurde, weigerte er sich, die Tauf-Stolgebühren an die reformierte Stadt-Pfarre zu zahlen. Nach verschiedenen Verfügungen des Konsistoriums und der Regierung erhob schließlich der Küster der reformierten Kirche auf Veranlassung des Konsistoriums im Sommer 1850 Klage auf Zahlung der Küstergebühren, wurde aber im folgenden Jahre kostenfällig abgewiesen; jedoch nur „in angebrachter Art“. Die Fragen, ob er seinen Anspruch nicht anders besser begründen, insbesondere, ob nicht die Vertretung der Pfarre mit Erfolg Klage erheben könne, desgleichen, ob Laßberg sich mit Recht auf die Bundesakte und die Grundrechte berufen könne, blieben offen. Das Konsistorium, welches der eigentliche Kläger gewesen, zahlte die Kosten. Als aber später ein Protestant in Meinberg, der sein Kind hatte katholisch taufen lassen, auf jenen Ausgang des Laßberg'schen Prozesses bauend, die Zahlung der Gebühren verweigerte, wurde er in zwei Instanzen verurteilt.

Auch die Zahlung der Kirchensteuer verweigerten Freiherr von Laßberg und 7 andere Streitgenossen, Katholiken und Lutheraner (darunter auch der lutherische Pastor Dr. Heinrichs), wurden aber in zwei Instanzen verurteilt. Zur Entscheidung in dritter Instanz, von der man hauptsächlich erst Erfolg erwartete, kam auch dieser Prozeß nicht. Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel nämlich nahm die Klage nicht an, weil es ungewiß blieb, ob die als superappellable Summe erforderlichen 400 Taler erreicht würden. Im Herbst 1854 verteilten und zahlten die Streitgenossen die Kosten (64 Tlr. 5 Sgr. 6 Pfg.) und getrösteten sich mit dem

Bewußtsein, daß der Prozeß zum Zustandekommen der März-Edikte wesentlich beigetragen habe (vgl. den folgenden §).

Im Jahre 1851 brachte die Regierung im Landtage wirklich den wiederholt in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, rief aber damit bei allen Beteiligten nur Enttäuschung und Unzufriedenheit hervor. Nicht nur die katholischen Gemeinden in Lemgo, Detmold und Falkenhagen und der Bischof von Paderborn, sondern auch die lutherische Gemeinde in Detmold und die neue evangelische Gemeinde in Lemgo verwahrten sich in längeren Eingaben dagegen, daß dieser Entwurf Gesetz werde. Der Inhalt des Entwurfs war dieser:

1. Katholiken und Lutheraner eines reformierten Pfarrbezirks und Katholiken und Reformierte eines lutherischen Pfarrbezirks [nur in Lemgo] brauchen bei Taufen und Kopulationen nicht mehr, wie bisher, die Stolgebühren an den Bezirkspfarrer zu entrichten, wenn sie jene Handlungen durch ihren eigenen Geistlichen vornehmen lassen.

2. Der Bezirkspfarrer führt jedoch nach wie vor allein das Kirchenbuch, in welches alle Taufen, Konfirmationen, Proklamationen, Kopulationen und Todesfälle einzutragen sind. Die Kirchenbuch-Nachrichten über Taufen und Kopulationen durch den eigenen Geistlichen hat der letztere spätestens nach drei Tagen dem Bezirkspfarrer zuzusenden.

3. Zugleich mit den Kirchenbuch-Nachrichten hat er eine Eintragungsgebühr von  $7\frac{1}{2}$  Silbergroschen zu übersenden, welche diejenigen zu zahlen haben, die die Eintragung veranlassen.

4. Rückfichtlich aller sonstigen Gebühren, namentlich für Proklamationen, kirchliche Atteste, Kirchenbuch-Auszüge, Beerdigungen usw. bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

5. Auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo findet die Verordnung keine Anwendung.

6. Die jetzt angestellten Geistlichen erhalten für ihren Ausfall an Stolgebühren eine Vergütung aus der Landkasse.

Im wesentlichen sollte also alles beim alten bleiben; von eigentlicher Aufhebung des Pfarrzwanges und freier Religionsübung war keine Rede. Weil die Regierung doch etwas bringen mußte, brachte sie diesen Entwurf, der mit seinen Halbheiten und

Unfolgerichtigkeiten niemand befriedigen konnte. In der Landtagsſitzung vom 15. Mai wurde er einer Kommiſſion von drei Mitgliedern überwieſen.

Inzwiſchen nahm die Angelegenheit für die Katholiken eine unverhoffte Wendung. Der obengenannte Landtagsabgeordnete Meyer legte nämlich ſein Mandat nieder, und nun faßten die Falkenhagener Katholiken den Plan, einen eigenen Kandidaten aufzuſtellen, und zwar, da Paſtor Bondey zu Falkenhagen ablehnte, den Freiherrn von Laßberg. Die Wahl war auf den 28. Mai feſtgeſetzt. Aber am 25. Mai erhielt Laßberg von ſeiner vorgeſetzten Behörde eine Weiſung, wonach er eine allenfallſige Wahl nicht annehmen konnte, waß er ſofort „per Staffette“ nach Falkenhagen mittheilte. Da ſtellte man in letzter Stunde den Paſtor Berens in Lemgo auf, der, da die Katholiken zahlreich zur Wahl erſchienen waren, auch mit 117 von 183 Stimmen, übrigens zum Theil auch von Proteſtanten, gewählt wurde.<sup>1)</sup> Keiner war mehr überrascht als Paſtor Berens; und es bedurfte mehrſeitigen eindringlichen Zuredens, um ihn zur Annahme der Wahl zu vermögen, die ohne all ſein Wiſſen und Wollen zuſtandegekommen war. In der Sitzung vom 12. Juni trat er in den Landtag ein; am folgenden Tage wurde ſeine Wahl genehmigt und am 17. wurde er vereidigt. Am 28. Juni ging der 11 gedruckte Seiten umfaſſende Kommiſſionsbericht über die Stolgebühren-Vorlage ein. Die Kommiſſion vertrat den Standpunkt, daß nach dem in Deutſchland ſchon lange geltenden Rechte keine der drei chriſt-

<sup>1)</sup> Clemen (Beiträge, II, S. 28) und, ihm folgend, auch Dreves (Geſchichte der Kirchen, Pfarren uſw. S. 377) laſſen den Paſtor Berens in Lemgo und „während der ſchrankenloſeſten Demokratenwirthſchaft in der Stadt“ gewählt werden. Landtagsvertreter für die Stadt Lemgo, die für ſich allein den 5. Wahlbezirk bildete, war damals Paſtor Kulemann an St. Marien. Gewählt wurde damals nach dem Wahlgeſetze von 1849, wonach das Land in 25 Wahlbezirke geteilt war, die je unmittelbar einen Abgeordneten wählten. Den hier in Rede ſtehenden 4. Wahlbezirk bildeten die Bauereſchaften des Amtes Schwalenberg: Miſchenau mit Falkenhagen und Dieſterfeld, Elbringen, Sabbenhauſen, Wörderfeld, Hummerſen, Nieſe und Köterberg. — Der Landtag von 1854 wurde wieder gewählt nach dem Wahlgeſetze von 1836; das Wahlgeſetz von 1849, wie auch einige andere Geſetze jener Zeit, erklärte der Fürſt für ungültig, weil erzwungen.

lichen Hauptkonfessionen einen Anspruch auf positive Leistungen von seiten der andern habe, und daß da, wo ein solches Verhältnis noch bestehe, dies ein mißbräuchliches, aus bloßer Gewohnheit oder aus dem Willen der betreffenden Staatsregierung hervorgegangenes sei, das sowohl nach den Reichs- und Bundesgesetzen, als auch nach Art. 5 der deutschen Grundrechte und nach einer richtigen und billigen Auffassung und Würdigung der in Rede stehenden Verhältnisse abgestellt werden müsse. Eine wirkliche und gänzliche Gleichstellung der Konfessionen für hiesiges Land sei durchaus notwendig, wie sie in allen größeren deutschen Staaten schon lange zur Ausführung gekommen. Daher bedürfe der Entwurf der Abänderung und Erweiterung, wozu verschiedene Vorschläge gemacht wurden; darunter besonders Ausdehnung auch auf die Gebühren für Proklamationen, Dimissorien und Beerdigungen.

In der Sitzung vom 2. Juli fand die erste Lesung statt. Die Räume für die Zuhörer waren gefüllt, da die Sache allgemeines Interesse erregte. Abgeordneter Berens nahm zuerst das Wort und beleuchtete die Angelegenheit eingehend vom Standpunkte des Rechts, der Geschichte und Billigkeit, empfahl Durchführung der Parität wie in Hannover und beantragte Ablehnung des ungenügenden Entwurfs. Da sich jedoch mehrere Abgeordnete bereit erklärten, zur Verbesserung des Entwurfs mitzuwirken, zog er seinen Ablehnungsantrag vorerst zurück. Die Vorlage wurde denn auch im Sinne der Kommissionsvorschläge erweitert. Als wesentlichste Aenderung aber kam noch hinzu die Annahme des Antrages des Abgeordneten Berens: „Der Landtag wolle beschließen, daß es den katholischen und lutherischen Geistlichen gestattet werde, eigene Kirchenbücher zu führen, welche bürgerliche Gültigkeit haben“; auch wurde das Gesetz ausgedehnt auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo. Die Abstimmung über das ganze Gesetz, über welches den ganzen Tag verhandelt war, ergab Stimmengleichheit, 11 gegen 11 Stimmen. In der zweiten Lesung am 4. Juli wurden alle Paragraphen angenommen wie in der ersten Lesung, die Vorlage auch ausgedehnt, auf „alle freien Gemeinden, welche im Laufe der Zeit sich noch etwa bilden möchten“. Da bei einem Antrage: die Kirchenbuchführung zu beschränken

auf die vom Staate anerkannten Geistlichen, sich Stimmengleichheit ergab, konnte erst am folgenden Tage die Endabstimmung über das ganze Gesetz vorgenommen werden, und diese ergab: Ablehnung mit 14 gegen 9 Stimmen. Der Fall des Gesetzes wurde dadurch herbeigeführt, daß einige Abgeordnete durchaus die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo ausgeschlossen wissen wollten. Es täte ihnen leid, sagten sie dem Pastor Berens, daß sie gegen ihn stimmen müßten; ihm wollten sie gern alles bewilligen; aber weil auch die „Steffannianer“ mit ins Gesetz aufgenommen wären, so müßten sie dagegen stimmen.<sup>1)</sup>

Man hatte also wieder vergebens gehofft. Pastor Berens war sehr mißgestimmt und wollte sein Mandat niederlegen. Seine vorgesezte kirchliche Behörde bat er um Zuweisung eines anderen Wirkungskreises. Von den Tagegeldern, die er als Landtagsabgeordneter bezog, hatte er 30 Taler erübrigt; davon sandte er 20 nach Falkenhagen zur Verteilung an die Armen, 10 bekamen die Armen in Lemgo.

Am 21. Oktober richtete der Bischof Drepper von Paderborn wieder ein Gesuch an die Lippische Regierung um Aufhebung des Pfarrzwanges; der Beistimmung des Landtages bedürfe es nicht, da der Pfarrzwang eigentlich schon durch die Rheinbundsakte und die deutsche Bundesakte aufgehoben sei; er wies dabei hin auf eine Reihe deutscher Staaten, (Oesterreich, Böhmen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel, Sachsen-Weimar, Sachsen, Hannover) in denen daraufhin der Pfarrzwang aufgehoben sei, auch ohne Befragung der Landstände. (Die Fürstin Pauline trat dem Rheinbunde bei durch den Vertrag zu Warschau vom 18. April 1807. In Artikel IV des Vertrages wird bestimmt: „Die Ausübung des katholischen Kultus soll in allen Gebieten Ihrer durchlauchtigsten Hoheiten völlig gleich sein der Ausübung des lutherischen Kultus, und die Untertanen beider Religionen sollen ohne Einschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, unbeschadet jedoch des gegenwärtigen Besitzes und Genusses der kirchlichen

<sup>1)</sup> Vgl. Verhandlungen des Landtages des Fürstentums Lippe, Bd. IV, Nr. 4, 7, 8, 9, 15, 22, 23, 26, 36—42.

Güter.“<sup>1)</sup> Zugleich erklärte der Bischof, er würde nötigenfalls beim Bundestage Beschwerde erheben. Die Regierung erwiderte am 25. November, es sei jetzt die Aufhebung in der Weise geplant, daß die Stolgebühren nur noch den jetzt angestellten Geistlichen gezahlt werden sollten. Am 7. Juni 1852 wiederholte der Bischof seine Bitte beim Fürsten, welcher antwortete, die Wünsche des Bischofs unterlägen der Beratung der Behörden. Als der Bischof am 27. Dezember bei der Regierung nochmals auf die Sache zurückkam, wurde am 4. Januar 1853 erwidert, in Lipperode, wo kürzlich Vakanz eingetreten, sei bereits die Aufhebung verfügt; in den anderen Gemeinden solle künftig bei Vakanz gleiche Verfügung erfolgen. Damit ruhte diese Sache erst wieder.

Einen mit den schwebenden Fragen zusammenhängenden Zwischenfall gab es wegen der Vereidigung des ersten katholischen Geistlichen in Detmold. Die Katholiken in Detmold und Lage hielten sich früher, wie wir schon hörten, nach Lemgo zur Kirche. Bereits seit Herbst 1850 aber wurde in Detmold an Sonn- und Feiertagen in einem gemieteten Raume von einem auswärtigen Geistlichen katholischer Gottesdienst gehalten. Alsbald gelang es, besonders durch die Bemühungen des Herrn von Laßberg, ein Grundstück zu erwerben und den Bau eines kleinen Kirchleins zu vollenden. Am 7. November 1852 weihte Bischof Drepper das neue Gotteshaus ein und übertrug zugleich am Schlusse der Feier die Wahrnehmung der Seelsorge bei den Katholiken in Detmold dem Kuratpriester Joseph Kinsche. Nun erhoben sich Schwierigkeiten bei der Vereidigung. Das Eidesversprechen sollte unter anderem sich auch erstrecken auf die am 20. Oktober 1840 für den katholischen Geistlichen zu Lemgo erlassenen Bestimmungen (vgl. oben § 24) und auf ferner ergehende Verordnungen. Der Missionar Kinsche trug Bedenken und berichtete an den Bischof.

---

<sup>1)</sup> L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Serenissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises. Luthérien ist hier offenbar = protestant.

Es kam darüber zu längeren Verhandlungen, in denen die Regierung unter anderem auch hinwies auf die Leistung des Eides durch den Pastor Berens in Lemgo. Diesem wurde in der Regierungs-Session vom 15. Sept. 1840 „vom Praesidio bedeutet: daß er Namens und auf Befehl Sr. Durchlaucht des gnädigst regierenden Fürsten als Prediger der catholischen Gemeinde zu Lemgo hiermit bestätigt und angewiesen werde, als ein rechtschaffener christ-catholischer Prediger seiner Gemeinde vorzustehen und bei Ausübung seines Amtes sich nach den ergangenen und noch ergehenden Verordnungen und Vorschriften redlich und gewissenhaft verhalten solle“, was mit Handschlag an Eidesstatt angelobt wurde. In der Formel für Rinsche war ein Hinweis auf die Bestimmungen von 1840 aufgenommen. Der Bischof entgegnete, Berens habe den Eid geleistet ohne Vorwissen des Bischofs; er (der Bischof) könne die in der Verfügung vom 20. Oktober 1840 enthaltenen Beschränkungen der Katholiken nicht anerkennen, müsse vielmehr unbeschränktes exercitium religionis catholicae fordern. Schließlich willigte die Regierung in die Leistung des Eides unter Aufnahme des Vorbehaltes in das Protokoll: daß der Eid geleistet werde unter der Voraussetzung, daß in den künftig noch ergehenden Verordnungen nichts enthalten sein werde, was den Lehren der katholischen Kirche oder den Pflichten eines katholischen Geistlichen widerstrebe.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Katholiken damals der Ueberzeugung lebten, daß sie eigentlich schon das Recht freier Religionsübung hätten; daher auch ihr Verhalten in Lemgo. Hier kam es, als der Pastor Berens am 9. August 1853 nach Gütersloh versetzt war, zwischen dem Nachfolger Suing und dem Magistrate zu einem scharfen Schriftwechsel wegen Vertheidigung und wegen Anerkennung der Bestimmungen von 1786 und 1840, in dessen Verlaufe der Magistrat dem Pastor Suing schließlich mit polizeilicher Ausweisung drohte und am 3. März 1854 wegen Ausführung dieser Maßregel an die Regierung berichtete. Gerade zu rechter Zeit kam das Edikt vom 9. März 1854 (vgl. § 28) und machte dem Streite ein Ende. — Uebrigens wußte der Bischof nicht um das Vorgehen Suings und billigte es nicht in alleweg, als er davon erfuhr.

Einige Katholiken in Lemgo unterließen die Anmeldung von Geburten und Taufen usw. und die Zahlung von Stolgebühren an den protestantischen Pfarrer, wagten jedoch nicht, es auf eine Klage ankommen zu lassen; als sie protokolliert wurden, fügten sie sich.

Nach den Bestimmungen von 1786 durfte das Gotteshaus der Katholiken in Lemgo keine Glocken haben. Im Jahre 1851 beschafften nun die Katholiken zwei Glocken und richteten am 18. Dezember genannten Jahres ein Schreiben an den Magistrat des Inhalts: der Mangel eines eigenen Geläutes sei bisher sehr störend gewesen; sie seien auch durch mehrere Regierungs-Reskripte aufgefordert zu läuten [z. B. beim Tode des Fürsten]; die Lutheraner in Detmold und die Katholiken in Falkenhagen läuteten auch; sie machten also die gehorsamste Anzeige, daß am hl. Christfeste des Morgens zum ersten Male geläutet werden solle. Der Magistrat erwiderte unter Hinweis auf die Bestimmungen von 1786, es sei ihm sehr auffallend gewesen, daß der Kirchenvorstand ohne weiteres anzeige, daß geläutet werden solle; dieser Gegenstand müsse erst von den Repräsentanten der Stadt beraten werden; der Kirchenvorstand habe demnach zuvörderst *d a r a u f a n z u t r a g e n*, daß jene Beschränkung aufgehoben werde. Dieser Antrag wurde auch gestellt; am 24. Dezember bewilligten die Stadtverordneten den Gebrauch der Glocken, und am hl. Weihnachtssfeste wurde zum ersten Male geläutet.

§ 28.

Gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854.

Große Hoffnung für eine gute Regelung der kirchlichen Angelegenheiten setzte man noch immer auf den Fürsten. Am 22. September 1853 war der Bischof persönlich in Detmold und benahm sich in einer Privat-Audienz mit dem Fürsten über die schwebenden Fragen, hatte auch eine Besprechung mit dem neuen Kabinetts-Minister. In jener Zeit nämlich traf der Fürst Leopold III., welcher im Jahre 1851 die Regierung angetreten

hatte, eine in der lippischen Regierungsgeschichte bedeutsame Maßregel, die Errichtung eines Kabinetts-Ministeriums. Der erste, am 12. September 1853 ernannte Kabinetts-Minister war der ehemalige großherzoglich oldenburgische Geheime Staatsrat Dr. Laurenz Hannibal Fischer, damals in Deutschland allgemein bekannt unter dem Beinamen Flotten-Fischer, den ihm der im Jahre 1852 durch ihn geleitete Verkauf der deutschen Flotte eingebracht hatte.<sup>1)</sup> Diesen beauftragte der Fürst, bei dem der Bischof unter dem 18. Oktober aufs neue um Parität für die Katholiken gebeten hatte, bald auch mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Dr. Fischer, trotz seiner 70 Jahre noch ein rühriger, arbeitsfreudiger Mann, ging alsbald mit gutem Willen ans Werk. „Der Fürst ist gerecht, und für die Energie lassen Sie nur mich sorgen“, äußerte er gelegentlich zum Missionar Kinsche; und zum Herrn von Laßberg: „Entschließungen über einzelne Punkte zu erlassen ist für nichts. Die Sache muß ein umfassendes Ganze werden, wozu es wohl das beste sein möchte, eine ordentliche Konvention mit dem Herrn Bischofe abzuschließen, damit man für alle Zeiten eine feste Basis habe.“

Er arbeitete nun einen Ediktentwurf aus, wobei ein Uebereinkommen der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung mit dem Bischofe von Würzburg teilweise als Vorlage diente. In einem sehr eingehenden interessanten Vortrage vom 12. Februar 1854, womit Dr. Fischer den Entwurf dem Fürsten unterbreitete, weist er zunächst hin auf die wiederholten Gesuche der Katholiken in den letzten dreißig Jahren und das diesen gegenüber beobachtete Hinhaltungssystem. Dann führt er aus, „es möchte nun an der Zeit sein, diese ebenso wichtige als durch das bisher grundsätzlich befolgte Verzögerungssystem auf eine unwürdige und chikanöse Weise behandelte Sache zu einer gerechten Entscheidung gelangen

<sup>1)</sup> Fischer war geboren 1784 zu Hilburghausen, wurde hier 1805 Advokat, 1812 Regierungsassessor, später Landrat, trat 1825 in fürstlich leiningsche, 1831 in oldenburgische Dienste, wurde 1848 zum Rücktritt genötigt. In einer 1903 in der „Historischen Zeitschrift“ erschienenen Schrift reinigt ihn sein Enkel, Hauptmann Otto Fischer, von dem Verdachte, die Veräußerung der Flotte selbständig ohne weiteres veranlaßt zu haben. Vgl. Blätt. f. Lipp. Heimatf. 1903, Nr. 4 ff.

zu lassen. Das Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 18. Oktober v. J. gibt hierzu die nächste Veranlassung.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Sache muß ich Ew. Durchlaucht darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht weiter um Beseitigung einzelner Mißstände und Beschwerden, sondern um die Geltendmachung eines allgemeinen Prinzips mit einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen handelt. Viele Staatsmänner tun sich allerdings viel darauf zugute, dergleichen häßliche Aufgaben möglichst zu umgehen und durch schlaue Geschäftsbehandlung diese Dinge der späteren Entwicklung zu überlassen. Ich gestehe offen, dieser Maxime — es ist die, welche Ew. Durchlaucht Diener seit dreißig Jahren mit ziemlicher Gewandtheit befolgt haben — nicht beipflichten zu können. Es ist das eine schwächliche, hinterlistige und unmännliche Handlungsweise, welche zudem noch den Fehler hat, daß sie nicht einmal etwas hilft. Solche Unentschiedenheiten sind eine ewige Quelle von Zwisten, wahren und vermeintlichen Beeinträchtigungen, welche den Untertanen wie den Behörden zur Plage werden, wie die vorliegenden Akten einen unerquicklichen Belag geben.

Die Sache beruht lediglich auf der Entscheidung der in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Frage:

Haben die dem katholischen Glauben zugetanen Untertanen Ew. Durchlaucht das Recht, eine freie Ausübung ihrer Religion nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu verlangen?

Zur Beurteilung dieser Frage werde ich Ew. Durchlaucht zur Prüfung unterstellen:

1. Die Rechtsgründe dieses Anspruchs aus dem Standpunkte des positiven Rechts;
2. die Zweckmäßigkeitsgründe aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Vernunftrechts;
3. das Gewicht der von der Regierung dagegen erhobenen Einwendungen;
4. die Bedenken, welche sich aus den Erscheinungen der neuesten Zeit hinsichtlich der Konflikte der protestantischen Landesherren mit den katholischen Bischöfen darbieten möchten."

Bezüglich der beiden ersten Punkte führt er dann aus, das Recht der Katholiken auf freie Religionsübung sei begründet in

der Rheinbundakzessionsakte, nicht minder auch im staatlichen Ver-  
nunftrecht, da Förderung der Religiosität eine Hauptaufgabe der  
Staatsgewalt sei. Beim dritten Punkte widerlegt er besonders  
sechs Einwendungen: Berechtigung des Mißtrauens gegen das  
Fußfassen der Katholiken in protestantischen Ländern, absolute  
Unverträglichkeit der vom Römischen Stuhle beanspruchten Gewalt  
mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der  
Staaten; Herbeiziehung von Katholiken durch Verstattung freier  
Religionsübung; zu befürchtende zahllose Verzationen; Notwendig-  
keit eines Regulativs zur Beurteilung von Differenzen, welches  
der auswärtige Bischof gleichwohl nicht anerkennen werde; In-  
konvenienzen der Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche  
für die zivil- und polizeirechtlichen Verhältnisse.

Beim vierten Punkte zählt er zunächst fünfzehn Rechtsfor-  
derungen der rheinischen Bischöfe einzeln auf, bezeichnet darunter  
die sieben, die allein für Lippe in Betracht kommen könnten, und  
erörtert diese dann: Besetzung der Pfarrstellen; kirchliche Gerichts-  
barkeit über die Geistlichen; Plazet; Unabhängigkeit des katho-  
lischen Kultus von der Staatseinmischung; Verkehr mit dem  
Papste; freie Verwaltung des Kirchenvermögens, katholisches  
Schulwesen. — Wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen  
Punkten kann man auch als Katholik seinen Ausführungen bei-  
pflichten.

Der Vortrag schließt: „Indem ich nun in der Beilage die  
erforderlichen Punkte in Ediktsform redigiert habe, unterstelle ich  
diese Angelegenheit Ew. Durchlaucht zur gnädigsten Beschluß-  
fassung, da die Ansichten der Regierung wie des Konsistoriums  
in den Akten ihren vollständigsten Ausdruck bereits gefunden  
haben, und es zweckmäßig sein möchte, an das ewige Beraten  
einmal einen definitiven Beschluß setzen zu lassen.“

Am 16. Februar wurde der Entwurf dem Bischofe zur  
Aeußerung vorgelegt. Dieser fand darin zwar „noch manchen  
Haken, der entweder grad gebogen werden oder ganz heraus muß“. In-  
des fanden seine Abänderungsvorschläge, mit denen er am  
21. Februar den Entwurf zurückreichte, meistens Berücksichtigung;  
und bei dem zweiten Entwurf freute er sich, daß er „nun so  
glücklich gewesen, in keinem Hauptpunkte dem Herrn Fischer in

seinem Entwurfe entgegenzutreten“. Das Ergebnis der Verhandlungen war das landesherrliche „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend“, vom 9. März 1854, die Magna Charta der Katholiken in Lippe. Darin wird unter Hinweis auf die Rheinbundakte und Artikel 16 der deutschen Bundesakte die Gleichheit zur Kultusberechtigung als bereits gesetzlich feststehend anerkannt. Dem Bischofe zu Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Diözesanrechte über alle römisch-katholischen lippischen Untertanen zugestanden, insbesondere das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Pfarreien, wobei der Fürst sich vorbehält, personam minus gratam [minder genehme Persönlichkeit] abzulehnen; weiterhin das Recht der Errichtung und Besetzung katholischer Schulen in der Art, daß der Fürst personam ingratham [mißliebige Persönlichkeit] zurückzuweisen sich vorbehält. Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wird der Uebereinkunft der Eltern überlassen. Falls diese nichts festgesetzt haben und sich während der Ehe Zwiespalt erhebt, sollen alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre kann jedes Kind selbst entscheiden, welcher Religion es angehören will. Ehestreitigkeiten können dem bischöflichen Gerichte unterbreitet werden, dessen Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Sonst enthält der Erlaß noch Bestimmungen über Einführung der Pfarrer, Schul-Visitationen, Benutzung der Kirchhöfe usw. Vgl. den Wortlaut des Edikts im Anhang.<sup>1)</sup>

Die Katholiken waren hoch erfreut über das Edikt und beeilten sich, dem Fürsten dafür zu danken. Das Verdienst für das Zustandekommen des Edikts gebührt gewiß zunächst dem hochherzigen Fürsten Leopold und seinem Kabinetts-Minister Dr. Fischer sowie dem Bischof Dr. Drepper zu Paderborn. Aber auch die Verdienste des Herrn von Laßberg dürfen nicht unerwähnt bleiben; ohne sein energisches Vorgehen und seine umsichtige Vermittlung

<sup>1)</sup> Wenige Tage später, am 15. März 1854, erging ein gleichmäßiges landesherrliches „Edikt, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten im Fürstentum betreffend“, womit die Lutheraner in Lemgo jedoch nicht zufrieden waren, weil ihnen darin unter Hinweis auf die dortigen Wirren die freie Predigerwahl genommen wurde.

würde, wie auch der Bischof in einem Schreiben vom 2. März 1852 gestand, das Edikt nicht erlassen worden sein.

Kabinetts-Minister Fischer wurde bereits am 19. Juli 1855 „aus höheren Rücksichten“ aus dem Amte entlassen.<sup>1)</sup> Es mag sein, daß einige seiner staatsmännischen Maßnahmen in Lippe nicht in alleweg einwandfrei waren; daß er wesentlich zu einer befriedigenden Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten mitgewirkt hat, müssen die Katholiken dem doch wohl gar zu sehr geschmähten Manne stets Dank wissen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Er starb am 8. August 1868 in Rödelheim. Zur Rechtfertigung seines staatsmännischen Wirkens schrieb er: „Politisches Martyrium, eine Kriminalgeschichte mit Aktenstücken.“ Frankfurt, 1855.

<sup>2)</sup> Zeitungsartikel über das Edikt gaben Veranlassung zu der Schrift: „Vom Kloster Falkenhagen. Ein Beitrag aus dem Lippischen, zur Geschichte und Beleuchtung des Verhaltens der römisch-katholischen Kirche und Bischöfe gegen die evangelische Kirche und Landesfürsten, mitgeteilt von Chr. Fr. Melm, evangelisch-reformiertem Pfarrer zu Falkenhagen.“ Lemgo, 1858. Katholiken glaubten, daß sie geschrieben sei, den Fürsten einzuschüchtern und zur Zurücknahme des Edikts zu bewegen. Preuß und Falkmann (Lipp. Reg., Bd. 1, S. 32) bezeichnen sie als „nur polemisch und ohne geschichtliches Interesse“. Das Polemische aber ist nicht ohne viel Gehässigkeit und Uebertreibung. S. 54 z. B. heißt es: „Kein Wunder, daß dafür der bischöfliche Beamte von Paderborn jenem alten Herrn und bekannten Jesuiten-Vertheidiger das größte Lob spendet, welches sein entsprechendes Echo findet unter den 1000 und einigen hundert Katholiken im Lande. Was will dieß aber bedeuten gegen die 100 000 Protestanten, unter welchen im Lande, soweit wir es erfahren haben, nur Eine Stimme darüber herrscht: daß Herr L. Hannibal Fischer, unglücklichen Andenkens, durch Nichts, was er hier verrichtet, dem Lande und seinem hohen Fürstenhause einen so tief unheilswangeren Dienst geleistet habe, als eben durch dieß s. g. „Concordat“ mit dem Bischofe von Paderborn, welchen er, wie anderweite von Herrn Fischer uns noch zu Gesichte, aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommene Gesegentwürfe bezeugen, sogar als „Landesbischof“ von Lippe zu proclamiren intendirte, womit, wie jeder weiß, der nur einige Kenntniß von dem lapidaren Römisch-katholischen Lehrsysteme hat, die Ausschließung und Vernichtung der Episcopal-Gewalt und, soweit sie davon abhängig, der Hoheit unsers gnädigst regierenden Fürsten über Sein Land, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochen, doch von selbst grundsätzlich angebahnt und vorausgegeben sein würde.“ Der Verfasser ließ die Arbeit später unverändert neudrucken als zweiten Teil seines Werkes „Jesuiten-Lehre und Politik nach ihrem Fundamentalsätze dargestellt und nachgewiesen“, Detmold, 1873. 1875 wurde er abgesetzt, wogegen er sich zu recht-